



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Arbeiten in der Schweiz – Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

Sandra Rigassi, Leiterin Abteilung Arbeitsbeziehungen
Carmen Hänggi, Leiterin Team Flankierende Massnahmen
Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Basel-Stadt

IHK Schopfheim, 08.05.2024



Zulassungspolitik

Duales Zulassungssystem

```
graph TD; A[Duales Zulassungssystem] --> B["EU/EFTA-Staaten  
FZA"]; A --> C["Drittstaaten  
AIG"]; B --- D["Prioritäre Zulassung  
(qualifizierte + unqualifizierte  
Arbeitskräfte)"]; C --- E["Komplementäre Zulassung  
(qualifizierte Arbeitskräfte)"];
```

EU/EFTA-Staaten
FZA

Prioritäre Zulassung
(qualifizierte + unqualifizierte
Arbeitskräfte)

Drittstaaten
AIG

Komplementäre Zulassung
(qualifizierte Arbeitskräfte)

Flankierende Massnahmen (FlaM)

- Die **flankierenden Massnahmen** dienen dem Schutz vor Sozial- und Lohndumping
- Gleiche Bedingungen für Schweizer Betriebe und Entsendebetriebe
- Schutz schweizerischer und entsandter Arbeitnehmer vor Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Das Meldeverfahren ist Teil der Flankierenden Massnahmen und dient der Kontrolle der Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen

Eingeschränkte Dienstleistungsfreiheit im Rahmen der Personenfreizügigkeit

- Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) liberalisiert nur einen **Teilbereich** des Dienstleistungsverkehrs!
- Personengebundene, grenzüberschreitende Dienstleistungen können nur für die **Dauer von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr** bewilligungsfrei erbracht werden
- Im Rahmen eines **besonderen Dienstleistungsabkommens** (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Luft- und Landverkehr) können die 90 Tage auch überschritten werden. Bitte beachten Sie, dass aber trotzdem Melde- bzw. Bewilligungspflichten bestehen.

Grundsätzliches zum Meldeverfahren

- Dienstleistungserbringungen in der Schweiz bis zu **90 Tage im Kalenderjahr** sind **bewilligungsfrei**, es besteht jedoch eine **Meldepflicht**
- Der Meldepflicht unterliegt, wer mehr als 8 Tage pro Kalenderjahr als Dienstleistungserbringer in der Schweiz erwerbstätig ist.

Grundsätzliches zum Meldeverfahren

Ausnahmen von der 8-Tage-Regelung:

In folgenden Bereichen muss eine Meldung ab dem ersten Tag erfolgen:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst
- Reisengewerbe
- Erotikgewerbe
- Garten- und Landschaftsbau

Grundsätzliches zum Meldeverfahren

- Die 90 Tage zählen:
 - Pro entsendende Firma
und
 - Pro Mitarbeiter bzw. pro selbstständigen
Dienstleistungserbringer
- Die Meldung muss spätestens 8 Tage vor der Arbeitsaufnahme erfolgen.
- Eine Firma mit Sitz in der EU kann **Drittstaatsangehörige (Achtung seit Brexit auch UK-Bürger)** entsenden, wenn diese dauerhaft zum Arbeitsmarkt der EU-27/EFTA zugelassen sind.

Online-Meldung

- Die Meldungen erfolgen im Online-Meldeverfahren (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>)
- Benutzen Sie das Handbuch: Anleitungen Schritt für Schritt mit Screenshots
- Bei der ersten Anmeldung bedarf es einer Registrierung (es wird ein account für Ihre Firma oder Sie als Selbstständiger erstellt)
- Die Online-Meldung ist das Normalverfahren und **gratis**
- **Achtung melden Sie immer nur die effektiven Arbeitstage!**
- Geben Sie die Tätigkeit, Branche möglichst konkret an.
- Meldung muss spätestens **8 Tage** vor der Arbeitsaufnahme erfolgen:
Beispiel: Erfolgt die Meldung am 22. März 2024, darf die Arbeitsaufnahme frühestens am 30. März 2024 erfolgen.

Mehrere Einsätze

Grundsatz:

Jeder einzelne Auftrag und Einsatzort sowie die geplanten Einsatztage sind zu melden.

Ausnahmen:

Eine Meldung reicht aus, wenn:

- während **mehreren Einsätzen der gleiche Auftrag am selben Einsatzort** ausgeführt wird. Die jeweiligen Einsatztage für die einzelnen Einsätze sind anzugeben
- am **gleichen Einsatzort ohne Unterbruch** gearbeitet wird
- **Unterhalts- und Serviceaufträge** in mehreren Einsätzen für einen Auftraggeber an verschiedenen Einsatzorten (z.B. Montage im Strassenbau)
- Im Zweifel lieber anfragen: mv.awa@bs.ch oder 0041 61 267 88 37

Notfall

Bei dringenden Reparaturen und Unfällen kann die Arbeit ausnahmsweise vor Ablauf der 8-Tage-Frist beginnen; frühestens jedoch am Tag der Meldung.

Als Notfall gilt (kumulativ):

- *Der Arbeitseinsatz dient der Behebung eines unvorhersehbar eingetretenen Schadens und hat zum Ziel, weiteren Schaden zu verhindern*
- *Der Arbeitseinsatz erfolgt unverzüglich, in der Regel aber spätestens drei Kalendertage nach Eintritt des Schadens*

Beachten Sie:

Notfälle sind in der Meldung im Kommentarfeld zu begründen. Im Zweifel schreiben Sie lieber zusätzlich mit der Meldung ein Mail.

Nachträgliche Änderung einer Meldung

E-Mail an die kantonale Behörde am Einsatzort mit Verweis auf die bereits erfolgte Meldung (Meldungsnummer):

- *bei Verschiebung des Einsatzdatums auf später*
- *bei einer anderen Einsatzdauer (Verkürzung oder Verlängerung)*
- *bei einer Unterbrechung der Arbeiten*

Neue Online-Meldung (keine erneute Auslösung der 8-Tage-Frist):

- *anderer Mitarbeiter (z.B. Krankheitsfall)*
- *zusätzliche Mitarbeiter*
- *Wiederaufnahme der Arbeiten nach Unterbruch; Folgearbeiten (innerhalb 3 Monate)*

Gutschriften für nicht gearbeitete Tage

Änderungen von Meldungen, die **Gutschriften für nicht gearbeitete Tage** zur Folge haben, sind der zuständigen kantonalen Behörde **bis spätestens 12:00 Uhr** mitzuteilen, damit der laufende Tag bei einer Gutschrift berücksichtigt werden kann.

Beispiel: Aufgrund des schlechten Wetters kann nicht wie geplant (und gemeldet) mit den Arbeiten begonnen werden.

Beispiele für die Berechnung 90 Tage

Frage 1:

Eine deutsche Firma möchte für eine Dienstleistungserbringung in der Schweiz 5 MitarbeiterInnen für 10 Tage entsenden. Wie viele Tage sind aufgebraucht?

Beispiele für die Berechnung 90 Tage

Antwort 1:

Die Tage werden pro Firma berechnet. Wenn ein Unternehmen an 10 Tagen 5 ArbeitnehmerInnen entsendet, hat die Firma 10 Tage aufgebraucht. Für das „Guthaben“ der Firma ist es unerheblich, wie viele MitarbeiterInnen an einem bestimmten Tag entsandt werden, es zählen jeweils die Daten, an denen die MitarbeiterInnen in die Schweiz entsandt werden.

Da die Mitarbeitenden aber je auch nur 90 Tage in die Schweiz kommen dürfen, sind bei jedem von ihnen nun auch 10 Tage abgebucht.

Beispiele für die Berechnung 90 Tage

Frage 2:

Ein deutsches Unternehmen (Baubranche) möchte an einem Tag zwei Mitarbeiter entsenden. Dies jedoch für zwei verschiedene Projekte und in verschiedenen Kantonen. Wie viele Tage werden dafür berechnet?

Beispiele für die Berechnung 90 Tage

Antwort 2:

Auch wenn die Dienstleistung in verschiedenen Kantonen bzw. im Rahmen verschiedener Projekte erfolgt, zählen wiederum die Daten, an welchen die MitarbeiterInnen entsandt werden. Das heisst: In diesem Fall wird 1 Tag abgebucht.

Aber Achtung die Einsätze sind in beiden/allen Kantonen zu melden.

Beispiele für die Berechnung 90 Tage

Frage 3:

Ein Informatikunternehmen entsendet einen Mitarbeiter für acht Tage in die Schweiz. Für das Unternehmen sowie den Mitarbeiter ist es die erste grenzüberschreitende Dienstleistung im aktuellen Kalenderjahr. Was ist zu tun?

Beispiele für die Berechnung 90 Tage

Antwort 3:

Eine Meldung ist nicht erforderlich (=> acht meldefreie Tage).

Ab jetzt müssen alle weiteren Mitarbeitenden dieses Unternehmens, welche im gleichen Jahr in die Schweiz entsendet werden, vom Unternehmen spätestens acht Tage vor dem geplanten Einsatz gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn diese neuen Mitarbeitenden im laufenden Jahr noch nie in der Schweiz gearbeitet haben (=> Regel gilt sowohl für Unternehmen wie auch für den Mitarbeiter).

Wenn jedoch bereits zu Beginn feststeht, dass der Einsatz in der Schweiz länger als die acht meldefreien Tage dauern wird, dann muss die Meldung im Meldeverfahren bereits für den ersten Einsatztag vorgenommen werden.

Beispiele zur Online-Meldung

Frage 4:

Ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland möchte Arbeitnehmer für die Dienstleistungserbringung im Baugewerbe entsenden. Die Arbeitnehmer sind deutscher und serbischer Nationalität. Können sie über das Online-Meldeverfahren gemeldet werden?

Beispiele zur Online-Meldung

Antwort 4:

Die deutschen Mitarbeiter können über das Online-Meldeverfahren gemeldet werden.

Die Mitarbeiter aus Serbien können nur gemeldet werden, falls sie dauerhaft zum Arbeitsmarkt der EU zugelassen sind. (12 Monate)

Die Meldepflicht besteht ab dem ersten Einsatztag, da das Baugewerbe eine sog. sensible Branche ist.

Beispiele zur Online-Meldung

Frage 5:

Ein selbstständiger Dienstleistungserbringer hat eine Firma mit Sitz in Deutschland, er selbst ist türkischer Nationalität. Kann er sich über das Online-Meldeverfahren anmelden?

Beispiele zur Online-Meldung

Antwort 5:

Nein, das Online-Meldeverfahren funktioniert in diesem Fall nicht. Bei selbstständigen Dienstleistungserbringern ist auch die Nationalität ausschlaggebend.

Anders ist es bei der Entsendung: MitarbeiterInnen mit Nicht-EU-27/EFTA-Nationalität können mittels Online-Meldeverfahren gemeldet werden, wenn diese dauerhaft auf dem EU-27/EFTA-Arbeitsmarkt zugelassen sind.

Beispiele für die Berechnung 90 Tage

Frage 6:

Ein Beispiel gemischt aus Frage 1, 3 und 4:

Eine deutsche Firma möchte zum ersten Mal Mitarbeitende für 7 Tage in die Schweiz entsenden. Die kleine Firma macht Messestandbau und präsentiert sich gleich selbst an der Messe. 1 Person baut an 2 Tagen den Stand auf, an einem Tag wieder ab. 5 andere Personen präsentieren während 4 Tagen, der Chef kommt am zweiten Tag des Aufbaus vorbei, kontrolliert alles, putzt, wird aber im Notfall noch beim Aufbau helfen.

Welche Gedanken machen Sie sich?

Beispiele für die Berechnung 90 Tage

Antwort 6:

- Wie in Frage 1 gesehen, sind lediglich 7 Tage verbraucht worden
- 8 meldefreie Tage? Wir haben 1 Messestandbauer, diese Tage sind sicher zu melden, also 3 Tage
- Was ist mit dem Chef? Da er evtl. aufbaut, ist für ihn dieser Tag sicherheitshalber ebenfalls zu melden. Es bleibt bei 3 Tagen für das Unternehmen, da der Messestandbauer bereits am gleichen Tage gemeldet ist.
- Die präsentierenden Personen müssten grundsätzlich nicht gemeldet werden. Müssen sie gemeldet werden, weil aufgrund der sensiblen Branche (Messestandbau=Baunebengewerbe) für die Firma bereits eine Meldung gemacht wurde?

Beispiele für die Berechnung 90 Tage

Antwort 6: (Fortsetzung)

Wir haben diese Frage mit dem Staatssekretariat für Migration SEM geklärt, da die Weisungen nicht ganz klar sind:

- Es muss sicher eine Meldung für den Messestandbauer erfolgen: 3 Tage
- Wie bereits ausgeführt, ist der Chef sicherheitshalber für den Tag des Aufbaus zu melden. Zu empfehlen ist zudem, ihn auch während den Präsentationstagen zu melden, falls am Stand noch weitere Arbeiten anfallen.
- Die 5 präsentierenden Mitarbeitenden sind gemäss SEM ebenfalls zu melden. Begründung: wenn einmal eine Person einer Firma gemeldet wurde, sind alle künftigen Einsätze zu melden, unabhängig, ob die 8 meldefreien Tage verbraucht sind oder nicht.

Ein paar Zahlen zum Meldeverfahren

Im Jahr **2022** erhielt der Kanton Basel Stadt Meldungen für rund

14'309

Meldepflichtige, für die rund

379'402

Arbeitstage gemeldet wurden.

Die meisten Einsätze dauerten

1 Tag, zwischen 11 – 20 Tagen oder zwischen 81-90 Tagen.

Sanktionen im Meldewesen

- Meldeverstösse im Bereich der Entsendung:
 - zu spät gemeldete Personen, vor bzw. nach Arbeitsbeginn
 - Personen, die nicht gemeldet wurden
 - Verspätete Folgemeldungen
 - Meldungen für eine zu kurze Einsatzdauer

- Verwaltungsbussen bis CHF 5'000.--

- Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen:
5 Jahre Dienstleistungssperre (Praxis Basel)

Lohn- und Arbeitsbedingungen

Grundsatz:

Bei der Entsendung von Mitarbeitern sind die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen in der Schweiz einzuhalten.

Dazu gehören:

- Minimale Entlöhnung (in ave GAV und Normalarbeitsverträgen)
- Arbeits- und Ruhezeiten (Arbeitsgesetz und Verordnungen)
- Mindestdauer der Ferien (ave GAV, Obligationenrecht)
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitsgesetz und Verordnungen)
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen (Arbeitsgesetz, Obligationenrecht)
- Gleichbehandlung von Frau und Mann (Bundesverfassung, Gleichstellungsgesetz)
- Unterkunft mit üblichem Standard bezüglich Hygiene und Komfort

Wie findet man die richtigen Löhne?

Branchen **mit** allgemeinverbindlichen
Gesamtarbeitsverträgen (GAV)

Verbindliche Mindestlöhne

Auskünfte: Paritätische Kommissionen

www.seco.admin.ch Thema Arbeit /
Personenfreizügigkeit und
Arbeitsbeziehungen /
Gesamtarbeitsverträge

Branchen **ohne** allgemeinverbindliche
Gesamtarbeitsverträgen (GAV)

Orts- und branchenübliche Löhne oder
Normalarbeitsverträge

Auskünfte: Tripartite Kommissionen
BS: tpk.awa@bs.ch /
061 267 88 03

Internetplattform: www.entsendung.admin.ch

Lohnermittlung

Vor jedem Einsatz: **Ermittlung des in der Schweiz geschuldeten Lohns.**

- Benützen Sie die Funktion «Lohn berechnen».
- Einsatzort, Tätigkeit, GAV, Qualifikation, usw. richtig wählen
- Im Zweifel wenden Sie sich an die zuständige paritätische Kommission oder das zuständige Amt.

Willkommen auf entsendung.admin.ch



entsendung.admin.ch ist eine Informationsplattform zum Thema Arbeits- und Lohnbedingungen in der Schweiz und in den verschiedenen Kantonen. Sie richtet sich sowohl an Schweizer als auch an ausländische Unternehmen. Aber auch Arbeitnehmende erhalten hier

viele interessante Hinweise.

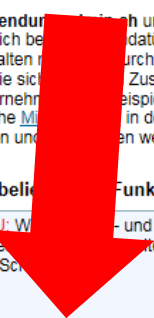
entsendung.admin.ch unterstützt ausländische Arbeitgeber, die sich bei der Arbeitsdatübernahme in der Schweiz korrekt verhalten möchten. Durch [Beantwortung der meisten Fragen](#), die sie sich im Zusammenhang stellen. So erfahren die Unternehmen zum Beispiel, wie ein [Meldeverfahren](#) abläuft oder welche [Mindestlöhne](#) in den betreffenden [Branchen und Kantonen](#) gelten und eingehalten werden müssen.

Ausserdem findet der Besucher von entsendung.admin.ch weiterhelfende [Links und Kontaktadressen](#) für zusätzliche Informationen.

Wenn Sie zur Erbringung einer Dienstleistung in der Schweiz Arbeitnehmende vorübergehend entsenden, damit sie hier einen Arbeitseinsatz leisten oder in einer Ihrer Niederlassungen arbeiten, dann müssen Sie sich an bestimmte orts- und branchenübliche minimale Arbeits- und Lohnbedingungen halten.

In der Tat kann auf Grund des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen die Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt kontrolliert werden. Zudem sieht dieses Gesetz bei wiederholtem Missbrauch die Möglichkeit vor, zwingende Mindestlöhne festzusetzen.

Die beliebtesten Funktionen:

<p>NEU: Welche Arbeitsbedingungen in der Schweiz?</p>	Benötige ich eine Arbeitsbewilligung?	Welche Stellen können mir weiter helfen?	Welcher Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gilt und welches sind die wichtigsten Bestimmungen?
 Lohn berechnen	Bewilligungspflicht	Kontaktadressen	GAV in Kürze

Im Falle einer Kontrolle am Einsatzort

- **Kooperation** während der Kontrolle.
- Gewähren Sie Zutritt zum Arbeitsplatz.
- Machen Sie klare Angaben, damit verringert sich für Sie die Dauer der Kontrolle.
- Arbeitnehmer sollten den Ausweis (Pass, Identitätskarte), das ausgefüllte Meldeformular sowie das Formular A1 auf sich tragen und vorweisen (Kontrolldauer verringert sich ebenfalls).
- Führen Sie Arbeitszeitrapporte (Arbeits- und Pausenzeiten, Fahrzeiten).
- Kontrolle nach Einsatz in der Schweiz: Kommen Sie der Aufforderung nach, weitere Unterlagen schriftlich einzureichen (Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, usw.). Vergessen Sie nicht, Belege zu Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, etc. einzureichen (Anrechnung).
- Setzen Sie keine in Deutschland / in der EU entliehenen Mitarbeiter ein (Personalverleih aus dem Ausland ist verboten).

Lohnvergleich nach einer Kontrolle

- Der Lohnvergleich ist eine Gegenüberstellung des in der Schweiz geschuldeten Lohns («Soll-Lohn Schweiz») und des effektiv bezahlten Lohns («Ist-Lohn Deutschland»).
- Weisung des SECO „Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich“ und Berechnungsbeispiel Internationaler Lohnvergleich
(https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/freier-personenverkehr-ch-eu-und-flankierende-massnahmen/internationaler-lohnvergleich.html)
- «Soll-Lohn» = Grundlohn (Bruttostundenlohn), Zuschläge (Ferien, Feiertage, 13. Monatslohn, ggf. Nacht- und Sonntagsarbeit, ggf. Überstunden)
- «Ist-Lohn» = Grundlohn (brutto), vermögenswirksame Leistungen, Zuschläge (Ferien, Feiertage, 13./14. Monatslohn, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Entsendezulage, Entsendeentschädigung)
- Schweizer Lohn gilt ab Grenzübertritt.

Berechnungsbeispiel Lohnvergleich

Berechnungshilfe zur Weisung "Vorgehen zum Internationaler Lohnvergleich"

Angaben zur Firma, Entsendedauer, Mitarbeiter

Entsendefirma	MUSTER AG
Entsendedauer (von - bis)	01.02.2022 - 02.03.2022
Name, Vorname des Mitarbeiters	Hans Beispiel

Herkunftsland (Angaben in Euro) / IST-Seite

Die Angaben in den gelben Feldern sind Beispiele

Grundlohn	15.00 Euro pro Std.
Einsatzdauer in Tagen	8.00 Tage
Anzahl Übernachtungen	8.00 Übernachtungen
Einsatzdauer in Stunden	64.00 Stunden
davon Nachtarbeit	6.00 Stunden
Zuschlag Nachtarbeit	5.60 Euro pro Stunde
davon Reisezeit in der Schweiz	3.00 Stunden
Vermögenswirksame Leistungen	26.59 Euro pro Monat
Arbeitsstunden pro Woche im Herkunftsland	40.00 Stunden pro Woche
Ferien	30.00 Tage
Feiertage	10.00 Tage
Entsendeentschädigung	1400.00 Euro für die Einsatzdauer
Entsendezulage	7.05 Euro pro Std.
13. Monatslohn	80.00 % eines Monatsgehältes
14. Monatslohn	0.00 % eines Monatsgehältes
Urlaubsgeld	0.00 % eines Monatsgehältes
Weihnachtsgeld	2600.00 Euro pro Jahr
Monatslohn	2600.00 Euro pro Monat

Schweiz (Angaben in CHF) / SOLL-Seite

Grundlohn (pro Stunde)	24.25 CHF
Ferien	20.00 Tage
Feiertage	9.00 Tage
13. Monatslohn	100.00 %
14. Monatslohn	0.00 %
Zuschlag Nachtarbeit	25% %
Wechselkurs	Februar 2022 1.0511 CHF/Euro
Übernachtungspauschale	150.00 CHF
Verpflegungspauschale	40.00 CHF

Vergleich Stundenlohn:

	Ist Herkunftsland		Soll Schweiz	
	CHF	Euro	Euro	CHF
Grundlohn	15.77	15.00	23.07	24.25
Vermögenswirksame Leistungen	0.16	0.15		
Ferienentschädigung	2.08	1.98	1.92	2.02
Feiertagsentschädigung	0.64	0.61	0.83	0.87
13. Monatslohn	1.24	1.18	2.15	2.26
14. Monatslohn	0.00	0.00	0.00	0.00
Urlaubsgeld	0.00	0.00		
Weihnachtsgeld	1.55	1.48		
Entsendezulage	7.41	7.05		
Entsendeentschädigung	-0.76	-0.72		
Bruttostundenlohn	28.09	26.73	27.97	29.40

Differenz Bruttostundenlohn	CHF -1.31	Euro -1.25
------------------------------------	------------------	-------------------

Vergleich Stundenlohn für Einsätze in der Nacht:

	Ist Herkunftsland		Soll Schweiz	
	CHF	Euro	Euro	CHF
Grundlohn	15.77	15.00	23.07	24.25
Zulage Nachtarbeit	5.89	5.60	5.77	6.06
Vermögenswirksame Leistungen	0.16	0.15		
Ferienentschädigung	2.08	1.98	1.92	2.02
Feiertagsentschädigung	0.64	0.61	0.83	0.87
13. Monatslohn	1.24	1.18	2.15	2.26
14. Monatslohn	0.00	0.00	0.00	0.00
Urlaubsgeld	0.00	0.00		
Weihnachtsgeld	1.55	1.48		
Entsendezulage	7.41	7.05		
Entsendeentschädigung	-0.76	-0.72		
Bruttostundenlohn	33.98	32.33	33.74	35.46

Differenz Bruttostundenlohn bei	CHF -1.49	Euro -1.41
--	------------------	-------------------

Differenz Total	CHF -84.91	Euro -80.79
------------------------	-------------------	--------------------

Duales System

- In den Verfahren betreffend Lohnverstössen: Duales System
- Paritätische Kommissionen (PK): Bei Verletzung von GAV-Regelungen
→ Konventionalstrafen, Erhebung Kontrollkosten (Privatrecht)
- PK müssen Verstösse dem zuständigen Amt melden.
- Im Kanton Basel-Stadt AWA zuständig, wenn in Basel gearbeitet wurde.
- AWA BS: Verletzung Entsendegesetz
→ Verwaltungssanktion, Gebühren (öffentliches Recht)
- Das heisst für den Entsendebetrieb, dass de facto **zwei Bussen** zu bezahlen sind.
- Nachbezahlte Löhne sowie bezahlte Konventionalstrafen (Basler Praxis) werden an die Busse angerechnet. Die Zahlungen sind zu belegen. In der Regel ist dann nur noch eine Gebühr zu bezahlen.

Sanktionen Löhne + Arbeitsbedingungen

- Verwaltungssanktionen:
Bussen bis CHF 30'000.-- oder
1 – 5 Jahre Dienstleistungssperre in schwerwiegenden Fällen
 - Besonders schwerwiegende Verstösse:
Sanktionen auch kumulativ möglich
 - Auskunftsverweigerung, Verletzung Mitwirkungspflicht:
1 Jahr Dienstleistungssperre
 - Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen:
5 Jahre Dienstleistungssperre (Praxis Basel)
 - Arbeiten trotz Sperre: Überweisung an die Staatsanwaltschaft.
Bussen bis CHF 40'000.-- sind möglich.
- ➔ Dazu kommen immer Gebühren, allenfalls Kontrollkosten (Arbeitsinspektorat)

Selbstständigkeit

Dokumentationspflicht bei Kontrollen vor Ort:

- Kopie Meldebestätigung oder Bewilligung
- Sozialversicherungsformular A1
- Kopie Vertrag oder Vertragsbestätigung (in Amtssprache: deutsch)
- Prüfen Sie vor dem Einsatz, ob Sie über die Dokumente verfügen

Ablauf einer Kontrolle vor Ort:

- Vorweisen der drei Dokumente
- Liegen die **drei Dokumente nicht vor: Nachfrist** von max. 2 Tagen (Frist läuft ab Arbeitstag nach Kontrolle)
- Fehlende oder gleichwertige Dokumente per E-Mail, per Post oder vor Ort nachreichen
- Befragungen bei Zweifeln am Status trotz Vorliegen der Dokumente und bei Verletzung Dokumentationspflicht (Fragebogen)
- Busse (auch bei Nachreichen) und/oder Arbeitsunterbruch möglich

Scheinselbstständigkeit

Zur Klärung einer allfälligen Scheinselbstständigkeit sind weitere Abklärungen nach dem Einsatz möglich:

- Schriftlich mittels Fragebogen bei kontrollierter Person und/oder Auftraggeber
- Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen, die die Selbstständigkeit belegen, z.B.
 - Gewerbeschein
 - Umsatzsteuernummer
 - Kundenliste
 - Mietverträge für Geschäftsräumlichkeiten

Kriterien zur Beurteilung des Status:

- Status bestimmt sich nach Schweizer Recht
- Beurteilt wird Arbeitssituation in der Schweiz, nicht Status Herkunftsland
- Weisung "Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern"

Sanktionen Selbstständigkeit

Dokumentationspflichtsverletzung:

- Verwaltungssanktionen bis CHF 5'000.--:
Nichteinreichung innert Nachfrist:
Pro fehlendes Dokument CHF 200.--, Kontrollkosten CHF 200.--, Gebühr CHF 100.--
Bei Nachreichung innert Nachfrist:
Pro fehlendes Dokument CHF 100.--, Gebühr CHF 100.--
Im Wiederholungsfall werden Bussen erhöht.
- Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen: 5 Jahre Dienstleistungssperre (Praxis Basel)

Meldeverstoss Selbstständiger:

- Verwarnung mit Gebühr
- Wiederholungsfall Überweisung an die Staatsanwaltschaft. Bussen bis CHF 5'000.--.

Feststellen Scheinselbstständigkeit:

- Sanktionen nach den Regeln von Lohn- und Arbeitsbedingungen, da „Selbstständiger“ nun als Arbeitnehmer gilt

Flankierende Massnahmen: wenig Probleme im Vergleich zur Anzahl Meldungen

354 Fälle im Jahr 2023 in Basel-Stadt:

- 61 Meldeverstösse Entsandte
- 49 Meldeverstösse Selbstständige
- 6 Dokumentationspflichtverletzungen
- 19 Lohnverstösse, davon 5 geringfügig
- 14 Verletzungen der Auskunftspflicht

Kautionen

- Gewisse GAV sehen Kautionen vor (z.B. Gebäudetechnik, Isoliergewerbe)
- Kautionen sind vor Arbeitsbeginn zu leisten!
- Kautionen dienen als Sicherheit zur Deckung von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten und Vollzugskostenbeiträge aus ave GAV (privatrechtlich)
- Konventionalstrafe bei Unterlassung
- Kautionshöhe abhängig von Auftragssumme pro Kalenderjahr

- Für die kantonalen Behörden besteht hier keine Zuständigkeit des AWA BS, wenden Sie sich deshalb für Informationen an:
 - **www.zkvs.ch**

Wichtige Adressen für Fragen

- Meldeverfahren: www.sem.admin.ch (Einreise, Personenfreizügigkeit, Meldeverfahren)
- Löhne, Behörden, Selbstständige: www.entsendung.admin.ch
- Fragen zu Meldungen oder Einsatz: Kantonale Behörde, Adressen abrufbar unter: www.sem.admin.ch (siehe Meldeverfahren)
- Technische Probleme: online-support@sem.admin.ch
- Dienstleistung über 90 Tage: awa.bs.ch, Team Arbeitsbewilligungen
- Bewilligungsplattform: www.bewilligungen.bs.ch (eKonto)
- Mehrwertsteuer: www.estv.admin.ch
- Diplomanerkennung: www.sbf.admin.ch

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit





Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Sandra Rigassi, Leiterin Abteilung Arbeitsbeziehungen
sandra.rigassi@bs.ch

Carmen Hänggi, Leiterin Team Flankierende Massnahmen
carmen.haenggi@bs.ch

www.awa.bs.ch